



SPIELVEREINIGUNG LEIFERDE von 1921 e. V. Sparte Tennis

Satzung (Stand 11. Februar 2020)



§ 1 Name und Zweck der Sparte

Die am 08.04.1978 gegründete Sparte Tennis ist eine Sparte der Spielvereinigung Leiferde. Die Sparte betreibt das Tennisspiel als Amateursport auf der Grundlage der Satzung der Spielvereinigung Leiferde. Neben der Vereinssatzung dient die Ergänzungssatzung dem Zweck, die Anliegen der Spartenmitglieder innerhalb der Sparte im Rahmen der Satzung der Spielvereinigung Leiferde zu sichern.

§ 2 Selbständigkeit der Sparte

Die Selbständigkeit der Sparte umfasst:

1. Das Recht zur Beschränkung der Mitgliederzahl, um einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten.
2. Die Beschlussfähigkeit über Einführung, Höhe und Wegfall von Umlagen.
3. Eine eigene Kassenführung.
4. Die Befugnis zum Erlass einer eigenen Platz-, Spiel- und Turnierordnung in Abstimmung der Spielordnung des „Deutschen Tennisbundes“.
5. Die Eigenverantwortlichkeit gegenüber dem Tennisverband und den Tennisvereinen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft richtet sich nach § 5 und § 8 der Vereinssatzung, jedoch mit folgenden Abweichungen:

1. Der Aufnahmeantrag ist über den Spartenvorstand an den Hauptvorstand zu richten. Mit der Aufnahme in die Sparte Tennis wird zugleich die Mitgliedschaft in der Spielvereinigung Leiferde erworben.
2. Der Bewerber muss sich unwiderruflich zu der Ergänzungssatzung der Sparte Tennis bekennen, die jedem bei Eintritt übergeben wird. Für Minderjährige ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig.
3. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der Folge der Anmeldungen.

§ 4 Beiträge

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Sparte Tennis unter Berücksichtigung des § 2.2 kostendeckende Umlagen für Aufwendungen, die der Hauptverein nicht übernimmt. Die Beschlussfassung über Einführung, Höhe und Wegfall obliegt der Spartenversammlung.

§ 5 Organe

Die Sparte wird geleitet und verwaltet durch:

1. Die Spartenversammlung der Mitglieder
2. Den Spartenvorstand
3. Die Jugendvertretung

§ 6 Spartenversammlung

Die Spartenversammlung der Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte des Spartenvorstandes und der Kassenprüfer.
2. Beschlussfassung über Entlastung des Spartenvorstandes.
3. Wahlen entsprechend der Satzung der Spielvereinigung.
4. Beschlussfassung entsprechend § 2.1/2 der Ergänzungssatzung.

5. Änderung der Ergänzungssatzung.

Sie ist möglich mit einer 2/3-Mehrheit der Spartenversammlung und nach Zustimmung durch den Hauptvorstand. Die ordentliche Spartenversammlung ist vom Spartenvorstand vier Wochen vor der Generalversammlung des Hauptvereins unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Satzungsänderung sind drei Wochen, allgemeine Anträge zwei Wochen vor der Spartenversammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Der Vorstand der SVL ist einzuladen. Außerordentliche Spartenversammlungen sind entsprechend § 11 der Satzung der Spielvereinigung Leiferde einzuberufen.

§ 7 Dem Spartenvorstand gehören an:

1. Spartenleiter
2. Stellvertretender Spartenleiter
3. Kassenwart
4. Schriftführer
5. Sportwart für Leistungssport
6. Sportwart für Freizeit- und Breitensport
7. Jugendwart
8. Sportwart für Zukunftsfragen

Der Spartenleiter sorgt in Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Dabei zieht er nach Möglichkeit zur Bearbeitung von Einzelaufgaben geeignete Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern heran, die selbständig und nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätzen vorgehen. Die Mitglieder des Spartenvorstandes werden von der Spartenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Jedoch kann nur in jedem ungeraden Jahr: der/die Vorsitzende
der/die Kassenwart/in
der/die Jugendwart/in
der/die Sportwart/-in für Freizeit- und Breitensport

sowie in jedem geraden Jahr: der/die Zweite Vorsitzende
der/die Schriftführer/in
der/die Sportwart/in für Leistungssport
der/die Sportwart/in für Zukunftsfragen

neu gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Spartenvorstandes im Verlauf der Wahlperiode aus, bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Spartenversammlung ein Ersatzmitglied

Der Spartenvorstand hat regelmäßig Sitzungen abzuhalten. Die Sitzungen sind grundsätzlich spartenöffentlich.

§ 8 Der Kassenwart

verwaltet die Geldmittel eigenverantwortlich in Abstimmung mit dem Vorstand der Sparte. Diese führt ein eigenes Bankkonto. Die durch Umlagen aufkommenden Beträge sind auf dieses Konto einzuzahlen. Der/Die Kassenwart/in legt zu jeder ordentlichen Spartenversammlung einen Kassenbericht vor. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Spartenversammlung gewählte Prüfer/in, wobei mindestens einer/e nach zwei Jahren ausscheidet.

Die Beiträge betragen **monatlich**

- für Erwachsene € 6,00 zuzüglich für SV z. Z. 8,00 Euro bzw. 6,00 Euro für Senioren ab 60,
- für Kinder und Jugendliche € 3,00 zuzüglich für SV z. Z. 4,00 Euro.

Aufnahmegebühren: auf Vorstandsbeschluss kann generell auf die Erhebung der Aufnahmegebühren verzichtet werden. Erwachsener €: 125,00; Paar: € 225,00; 1. Kind: € 25,00; weitere Kinder sind frei.

Von aktiven Spielern bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres sind 3 Pflichtstunden pro Jahr zu leisten, ersatzweise pro Stunde 15,00 Euro zu zahlen.

Jugendliche ab 16 Jahren, die sich laut Nachweis in Schul- bzw. Berufsausbildung befinden: 3 Stunden bzw. € 7,50 pro Stunde.

Für Kinder und Jugendliche übernimmt die Tennissparte bis zu 50 % der Trainingskosten in der Sommersaison. Die Höhe der Trainingskosten ist von dem Alter und der Anzahl der Kinder und Jugendlichen und der damit verbundenen Gruppengrößen abhängig, so dass sich der Anteil der Tennissparte variabel anpasst bis zur maximalen Höhe von 50 % der Gesamtkosten. In der Wintersaison sind die Kosten für die Tennishalle in vollem Umfang von den Eltern zu tragen.